

Anlage 1

zur Ordnung der Kindertageseinrichtung Kindergarten St. Zeno

2. für Kinder im Kindergarten:	
für eine Buchungszeit	monatlich:
Von mehr als eins bis einschließlich zwei Stunden	102,00 €
Von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden	116,00 €
von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden	130,00 €
von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	144,00 €
von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	158,00 €
von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	172,00 €
von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	186,00 €
von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden	200,00 €
von mehr als neun Stunden	214,00 €

Im Elternbeitrag enthalten

	monatlich	einmalig
<input type="checkbox"/> Mittagsverpflegung € €
<input checked="" type="checkbox"/> Spielgeld	6,00 € €
<input checked="" type="checkbox"/> Getränkegeld	2,00 € €
<input type="checkbox"/> Ferienbetreuung € €
<input type="checkbox"/> € €
<input type="checkbox"/> € €

Sonstiges

- Eine Mittagsverpflegung wird angeboten, die Inanspruchnahme ist nicht verpflichtend. Die Höhe der Beiträge für die Mittagsverpflegung deckt die Kosten der Beschaffung und den im Rahmen des Angebots anfallenden Aufwands, wird durch den Träger regelmäßig überprüft und entsprechend festgelegt. Die Mittagsverpflegung wird damit grundsätzlich zum Selbstkostenpreis angeboten.
- Der Freistaat Bayern gewährt allen Kindern ab September des Kalenderjahres, in welchem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung einen Beitragszuschuss zum Elternbeitrag von monatlich 100,00 EUR. Der Zuschuss fließt direkt der Einrichtung zu und wird mit den unter Lit. A) und Lit B) genannten Beiträgen verrechnet. Sollte der Gesamtbeitrag in der Summe unter 100,00 EUR liegen, verbleibt die Differenz gemäß Gesetzgeber bei der Einrichtung.
- Buchungszeiten von ein bis zwei sowie von zwei bis drei Stunden können nur im Zusammenhang mit einer staatlichen Fördermaßnahme (z. B. Besuch der SVE, Bad Reichenhall o.ä.) gebucht werden. Eine wöchentliche Betreuungszeit von insgesamt 20 Stunden für Kindergarten und sonstige staatliche Fördereinrichtung zusammen darf nicht unterschritten werden.



[Handwritten signature]